

**ANFRAGE** von Dr. Ursula Talib-Benz (Grüne, Pfäffikon) und Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf)

betreffend Mangelnder Vollzug von Nichtraucherplätzen in Gastwirtschaften (GGG § 22 Gastgewerbegesetz)

---

Das neue Gastgewerbegesetz müsste seit 1. Januar 1998 vollzogen sein. Die Schäden, welche das Rauchen allein in der Schweiz verursacht, belaufen sich nicht auf Millionen- sondern auf Milliardenhöhe, wie letzthin festgestellt wurde. Auf den verschiedenen Ebenen werden Anstrengungen unternommen, die Suchtproblematik präventiv anzugehen. Demgegenüber kann unschwer festgestellt werden, dass trotzdem § 22 des GGGs weiterhin in den meisten Gaststätten nicht vollzogen wird. Weder in der Stadt noch auf dem Land hat sich seither in Bezug auf rauchfreie Plätze viel verbessert. Wir fragen daher den Regierungsrat an:

1. Kann bei nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Stichproben festgestellt werden, dass ein Grossteil der Gaststätten noch nicht über klar abgetrennte und gekennzeichnete Nichtraucherplätze verfügt?
2. Ist geplant, demnächst durch kantonale Beamte und Beamtinnen den Vollzug in den Gaststätten zu überprüfen? Wenn ja, kommt es automatisch zu einer Weiterleitung an die Gemeindebehörden, welche ja bei Widerhandlungen ahnden müssten?
3. In welchem Rahmen stellt sich der Regierungsrat die Möglichkeiten der Gemeinden vor, dem Vollzug Nachdruck zu geben? Gibt es eine dem neuen GGG angepasste Weisung an die Gemeinden in Bezug auf § 22? Wie lautet diese?
4. Bis zu welcher Sitzzahl darf eine Gaststätte noch als "Kleinstwirtschaft" bezeichnet werden?
5. Anerkennt der Regierungsrat, dass der Schutz vor dem Passivrauchen eine sinnvolle, notwendige Massnahme ist?
6. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass es einst zu Schadenersatzklagen von Opfern des Passivrauchens (vor allem von Servierpersonal) kommen könnte? Wer würde dann haften (Kanton, Gemeinde oder Arbeitgebende?)

Dr. Ursula Talib-Benz  
Hanspeter Amstutz